

Amtsgericht Nürnberg  
20 C 1630/08

Verkündet am  
24.7.2008

44

Vollstreckbare Ausfertigung an.....  
erteilt am

W

Reiter  
Justizangestellte  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

Kohl  
Justizangestellte

30 JULI 2008

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Schadenersatz

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch Richter [REDACTED] aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 19.6.2008 folgendes

65

**ENDURTEIL:**

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 513,80 (netto) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 04.09.2007, sowie EUR 70,20 vorgerichtliche netto Anwaltskosten zu zahlen.  
  
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte 53 Prozent, der Kläger 47 Prozent zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf EUR 966,34 festgesetzt.

UG

**Tatbestand:**

Die Parteien streiten um Restschadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 05.06.2007. Die Haftung aus dem Verkehrsunfall zwischen den Parteien ist unstreitig.

Der Kläger macht mit der vorliegenden Klage noch Mietwagenkosten und Wertminderung geltend. Außergerichtlich gezahlt wurde seitens der Beklagten bereits ein Betrag von EUR 441,51.

Der Kläger ist Transportunternehmer. Er hat ein kleines Transportunternehmen. Dieses wird nicht kaufmännisch geführt. Die Anmietung erfolgte am 11.06.2007. Der Kläger ist zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Der Kläger ist der Auffassung, dass ihm der in Rechnung gestellte Betrag der Firma Lösch zustünde. Er hätte nicht zu einem anderen Tarif anmieten können, da zum Einen er nicht dazu in der Lage sei und zum anderen dies nicht am Markt günstiger zu erhalten gewesen sei. Ein Zusatzfahrer sei nötig gewesen, da der Kläger Aushilfen beschäftige. Eine Vollkaskoversicherung habe auch zuvor für seinen Transport-LKW bestanden.

Der Kläger beantragt zuletzt:

**Die Beklagte wird verurteilt, EUR 966,34 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB gemäß §§ 288, Abs. 1, 247 BGB seit 04.09.2007 sowie EUR 151,38 vorgerichtliche Anwaltskosten an den Kläger zu zahlen.**

Die Beklagte beantragt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

47

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Schwackeliste nicht zur Schätzung anzuwenden sei. Zudem sei genügend Zeit zwischen dem Unfall und der Anmietung vorhanden gewesen, so dass eine günstigere Anmietung hätte erfolgen können. Zudem habe sich der Kläger nicht darum gekümmert. Weiter wird bestritten, dass ein Zusatzfahrer notwendig gewesen sei und dass eine Vollkaskoversicherung vorgelegen habe. Zur Eigensparnis werden 10 Prozent vorgetragen. Weiter ist die Beklagte der Auffassung, dass eine Wertminderung bei Nutzungsfahrzeugen schlichtweg ausgeschlossen ist.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 19.06.2008 den Kläger persönlich gehört. Bezüglich des weiteren Sachvortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie das Protokoll zur mündlichen Verhandlung verwiesen.

48

Entscheidungsgründe:

Der Kläger kann von der Beklagten nach §§ 7, 17 StVG, § 823 BGB, § 254 BGB i.V.m. § 3 PflVG a.F. EUR 397,80 weitere Mietwagenkosten und EUR 250,00 Wertminderung geltend machen. Die Rechtsanwaltskosten waren aus dem zugesprochenen Betrag von EUR 647,86 zu berechnen.

1. Die Aktivlegitimation würde durch Vorlage des Leasingvertrages hinreichend dargetan. Das Gericht war demnach davon überzeugt, dass der Kläger die Ansprüche, auch der Wertminderung, im eigenem Namen geltend machen konnte.
2. Bei dem vorliegenden Fahrzeug handelt es sich um ein Nutzfahrzeug. Es wurde ein Leicht-LKW beschädigt und für diesen Ersatz angemietet.

Der Kläger kann die Mietkosten ersetzt verlangen, welche ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte.

Für den Geschädigten gilt hinsichtlich der Mietwagenkosten dass allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot. Im Rahmen des zumutbar Möglichen hat er den wirtschaftlichsten Weg zur Schadensbehebung zu wählen. Bei der Bestimmung des erforderlichen Mietwagenpreises ist das Gericht nicht gehalten, ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Das Gericht kann die erforderlichen Kosten nach §§ 287 ZPO schätzen. Das Gericht legt dabei der Schätzung den Schwacke-Automietpreisspiegel 2007 zugrunde, wobei vorliegend die Gruppe 6 (TRP) anzuwenden ist, da es sich bei dem klägerischen Fahrzeug um ein Transportfahrzeug handelt.

Die seitens der Beklagten gegen die Schwacke-Mietpreisliste vorgebrachten Argumente überzeugen nicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof müssen konkrete Einwände gegen die Schwacke-Mietpreisliste vorgebracht werden, diese wurden nicht vorgebracht.

Das Gericht war nach der informatorischen Anhörung des Klägers überzeugt, dass ein Zusatzfahrer, aus Sicht des Klägers, bei der Anmietung notwendig sein konnte. Dieser legte überzeugend dar, dass er sich für seine wirtschaftliche Tätigkeit immer wieder Aushilfen bediente.

Der Kläger hat im Schriftsatz vom 27.05.2008 mit der vorgelegten Anlage nachgewiesen, dass für das vorherige Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung bestand.

Das Gericht schätzt die Eigensparnis nach ständiger Rechtsprechung auf 3 Prozent.

Das Gericht legt das arithmetische Mittel der Schwacke-Mietpreisliste dabei seiner Schätzung zugrunde.

50

Einen Aufschlag kann nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wie auch des Landgerichts Nürnberg-Fürth, der Geschädigte dann verlangen, wenn ihm unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Anmietung zum Normaltarif schlichtweg unzumutbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn er wirtschaftlich dazu nicht in der Lage ist. Der Kläger hat seine Kontoauszüge vorgelegt und hierzu informatorisch gehört erklärt, dass er keine weiteren Bankkonten habe. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass er wirtschaftlich nicht in der Lage war, zum Normaltarif anzumieten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Geschädigte jedoch gehalten sein, bei der Versicherung vorher anzurufen, wenn er wirtschaftlich nicht in der Lage ist. Tut er dies nicht, begibt er sich des Aufschlages. Im vorliegenden Fall war jedoch die Versicherung dem Kläger falsch bekanntgegeben. Er konnte damit zum Anmietzeitpunkt unstreitig nicht an die gegnerische Versicherung herantreten, da ihm die richtige Versicherung nicht bekannt war. Somit kann dem Kläger auch nicht entgegengehalten werden, dass es sich bei der Versicherung um eine Vorfinanzierung bemühen müsste.

Somit konnte der Kläger vorliegend, aufgrund seiner wirtschaftlichen Bedürftigkeit, einen Aufschlag von 20 Prozent auf dem Schwacke-Mietpreisspiegel geltend machen.

Demnach waren folgende Kosten erstattungsfähig:

|                                |                   |
|--------------------------------|-------------------|
| 3 Tage, arithmetisches Mittel, |                   |
| Gruppe 6 (TRP)                 | 401,11 EUR        |
| 1 Tag                          | <u>134,92 EUR</u> |
| Zwischensumme                  | 536,03 EUR        |
| zuzügl. 20 % Aufschlag         | <u>107,21 EUR</u> |
| =                              | 643,24 EUR        |
| abzügl. 3 % Eigensparnis       | <u>19,30 EUR</u>  |

SA

|                            |                   |
|----------------------------|-------------------|
| =                          | 623,94 EUR        |
| Haftungsreduzierung 3 Tage | 73,53 EUR         |
| Haftungsreduzierung 1 Tag  | 24,54 EUR         |
| Zustellung/Abholung        | 45,94 EUR         |
| Zusatzfahrer(4 Tage)       | <u>71,36 EUR</u>  |
| = brutto                   | 839,31 EUR        |
| = netto                    | 705,31 EUR        |
| abzüglich gezahlt          | <u>441,51 EUR</u> |
| Endsumme:                  | 263,80 EUR.       |

3. Die Wertminderung war in Höhe von EUR 250,00 erstattungsfähig. Der Kläger hat mit der Klage ein privates Sachverständigengutachten der Sachverständigen Wenning und Dorra vorgelegt. Aus diesem ergibt sich eine Wertminderung von EUR 250,00.

Grundsätzlich tritt auch bei Nutzfahrzeugen nach einem Unfall ein merkantiler Minderwert ein (vgl. Bundesgerichtshof Urteil vom 18.09.1979, Aktenzeichen IV ZR 16/79). Vorliegend wurde der merkantile Minderwert durch urkundlich belegten Parteivortrag substantiiert auf EUR 250,00 vorgetragen. Die Beklagte wendet hiergegen lediglich ein, dass bei einem Nutzfahrzeug per se kein merkantiler Minderwert eintreten würde.

Dies ist jedoch nach der ständigen Rechtsprechung nicht der Fall.

Das Gericht schätzt diesen, wie urkundlich substantiiert vorgetragen, nach §§ 287 ZPO auf EUR 250,00.



52

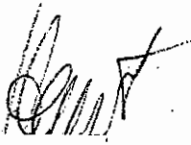
4. Die Rechtsanwaltskosten waren aus dem zugesprochenen Gegenstandswert von EUR 513,80 zu berechnen. Eine 1,3 Geschäftsgebühr aus EUR 45,00 ergibt somit EUR 58,50. Zuzüglich Post- und Telekommunikationspauschale in Höhe von EUR 11,70 ergibt sich somit ein erstattungsfähiger Betrag von EUR 70,20 netto.

Da der Kläger unstreitig zum Vorsteuerabzug berechtigt war, konnten lediglich Nettobeträge zugesprochen werden.

Somit war die Klage in Höhe von EUR 513,80, sowie eine Nebenforderung in Höhe von EUR 70,20 begründet. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

5. Kosten: § 92 ZPO.

6. Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 713, 511 ZPO.



Richter